

398/A XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das
Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf
bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die
Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten
Verwaltungsgebieten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. §1 lautet: .

"Österreichische Hochschülerschaft

§ 1 . (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen
Rechts. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an Universitäten und
Hochschulen künstlerischer Richtung an.

(2) Die ordentlichen Hörer sind für die Wahl von Organen der Österreichischen
Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen
künstlerischer Richtung aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des

Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3)(Verfassungsbestimmung) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie die Funktionsausübung der in die akademischen Behörden entsendeten Studentenvertreter sind von der österreichischen Staatsbürgerschaft unabhängig.

(4) Das aktive und passive, Wahlrecht richtet sich nach dem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt "

2. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Im § 4 Abs. 3 wird das Zitat "Abs. 2 lit. h bis f durch das Zitat "Abs. 2 lit. b bis e" ersetzt

4. Im § 5 Abs. 8 entfällt die Wortfolge "und Hörerversammlungen".

5. § 7 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) die Entsendung und Abberufung von Studentenvertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;"

6. § 9 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 13 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 52 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988) eine

Meisterklassenvertretung oder eine Klassenvertretung oder eine Meisterschulvertretung einzurichten. Diese führen die Bezeichnung "Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur Meisterklasse, Klasse oder Meisterschule kennzeichnenden Zusatz. Auf Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden."

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Einberufung und der Ablauf ist in der Geschäftsordnung des jeweiligen Hauptausschusses zu regeln."

8. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden (Kollegialorgane) und deren Unterkommissionen sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die zu entsendenden Studentenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich."

9. Im § 13 Abs. 4 wird das Zitat "Studienförderungsgesetz 1983," durch das Zitat "Studienförderungsgesetz 1992. BGBl. Nr. 305," ersetzt.

10. § 13 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter haben

Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und dem damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschluß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufwandsentschädigungen die in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst festzusetzenden Höchstbeträge nicht übersteigen. Bei Erlassung der Verordnung ist der durchschnittlich notwendige Aufwand von Studentenvertretern zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen zu berücksichtigen. Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Studentenvertreter betreffend die Haushaltsführung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst in schweren Fällen die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen."

11. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, sowie eine rechtskräftige Bestrafung gemäß Artikel IX Abs. 1 Z 4 EGVO, BGBl. Nr. 50/1991 stellen Wahlausschließungsgründe dar."

12. § 15 Abs. 6 lautet:

"(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein, auf das Mandat verzichtet oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit im Sinne des Abs. 5 nicht mehr vorliegen."

13. In § 15 Abs. 7 wird das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1971" durch das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1992" ersetzt.

14. Im § 16 Abs. 6 lit. j wird das Wort "Ersatzmänner" durch Wort "Ersatzpersonen" ersetzt.

15. § 16 Abs. 11 lautet:

"(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs. 6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen. Unterkommissionen sind insbesondere dann vorzusehen, wenn ein Standort, an dem mindestens 500 Studierende wahlberechtigt sind, mehr als 2000 Meter von der nächstgelegenen Wahl- bzw. Unterkommission entfernt ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt."

16. § 19 Abs. 1 erster Satz lautet:

"§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden unter Bedachtnahme auf § Z Abs.1 in Form von Kapitalgesellschaft oder Genossenschaften zu führen oder sich an Kapitalgesellschaften des Bundes zu beteiligen."

17. Im § 21 Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat 'Einkommensteuergesetz 1972' durch das Zitat "Einkommensteuergesetz 1988" ersetzt.

18. § 21 Abs. 7 fünfter Satz lautet:

"Güter des Anlagevermögens sind für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule

künstlerischer Richtung ab einem Anschaffungswert von S 1.000,- in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen."

19. § 25 entfällt, der bisherige § 24a erhält die Bezeichnung "§ 25".

20. Der bisherige § 26 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Der zweite Satz entfällt.

Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 5 bis 7, § 16 Abs. 6 und 10, § 19 Abs. 1, § 21. Abs. 7, § 25 und § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Oktober 1995 in Kraft."

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1978, Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1980, Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 390/1986 und Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1991, treten außer Kraft.

Artikel III

§ 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, tritt mit 30. September 1995 außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

Problem:

Die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind nach der derzeitigen Rechtslage vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nicht österreichische Staatsangehörige oder gleichgestellte Südtiroler sind.

Ziel:

Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Keine.'

EU - Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Im Jahre 1973 wurde das Bundesgesetz über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973) erlassen.

Die Ursprungsfassung wurde bislang mehrmals, so in den Jahren 1975, 1978, 1980, 1981, 1986, 1991 und 1993 novelliert und den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt.

Hauptschwerpunkt des nunmehrigen Entwurfes ist die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne Österreichische Staatsangehörigkeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes stellt eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung dar und wird von sämtlichen in der Österreichischen Hochschülerschaft vertretenen Fraktionen seit Jahren massiv gefordert.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Ausländische Studierende soll nicht als Präjustiz für eine analoge oder ähnliche Vorgangsweise für andere Vertretungskörper angesehen werden.

Näheres zu diesem Themenkreis ist den Ausführungen zu Z 1 der Erläuterungen im besonderen Teil zu entnehmen.

bei den übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um legistische Anpassungen bzw. Klarstellungen. Inhaltliche Änderungen sind damit Grundsätzlich nicht verbunden.

Die Verfassungsrechtliche Grundlage dieser Regierungsvorlage bildet Art. 14 B-VG. Besonderer Teil Zu Z 1:

Der § 1 wurde sprachlich neu und kürzer gefaßt. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

In Abs. 3 ist daher - im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage - auch das passive Wahlrecht für Mitglieder der österreichischen Hochschülerschaften ohne österreichische Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Das aktive Wahlrecht stand Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen schon bisher zu.

Das bedeutet, daß bislang Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlose nicht in Organe gewählt werden konnten und somit auch keine Tätigkeit als "Studentenvertreter" ausüben durften.

Die Österreichische Hochschülerschaft diskutiert das Problem, daß Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose nicht passiv wahlberechtigt sind, seit sehr langer Zeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerschaft gewünscht und gefordert.

Am 26. November 1994 und 27. Jänner 1995 wurden wiederum - und zwar zum wiederholten Male - entsprechende Beschlüsse seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in diese Richtung gefaßt.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierenden ohne österreichische Staatsbürgerschaft bedarf jedenfalls einer verfassungsrechtlichen Regelung (Abs.3), da gemäß

Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867, Ausländer keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen. Studierende nehmen in verschiedenen Funktionen auf Basis des Hochschülerschaftsgesetzes, aber auch auf Basis organisationsrechtlicher Vorschriften hoheitliche Befugnisse wahr.

So sind beispielsweise die Hauptausschüsse gemäß § 22 Abs. 2 HSG berechtigt, Bescheide über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu erlassen.

Weiters sind die Organe berechtigt, Studienvertreter in die verschiedensten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu entsenden.

Aber auch die Ausübung und Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen (z.B.: Habilitationskommission etc.) können hoheitliche Akte darstellen.

Aus diesen Gründen kann die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit nur durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung erfolgen.

Aus EU-rechtlicher Sicht ist zu diesem Thema auszuführen:

Gemäß Art. 7 EG-V gilt das Diskriminierungsverbot im Anwendungsbereich des Vertrages. Für den Hochschulbereich relevant ist das Diskriminierungsverbot insoweit, als der Zugang zu einer Berufstätigkeit in weitesten Sinne gegeben ist. Dies gilt (nach der Rechtssprechung des EuGH) für die Zulassung zum Studium, nicht aber für die Vertretung der Studierenden (diese ist keine Berufstätigkeit).

Eine Einführung des passiven Wahlrechtes für EU-Bürger ist somit zwar selbstverständlich möglich, obwohl sie nach dem EU-Recht nicht zwingend geboten ist.

Das passive Wahlrecht wird im übrigen auch ausländischen Studierenden in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten zugebilligt.

So ist beispielsweise das passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland für alle Studierenden gegeben, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Die Einführung de Wahlrechtes lediglich für EU-Bürger wird von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht gewollt.

Zu Z 2:

§ 17 Abs. 5 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1966 legte fest, das der Entwurf des Studienplanes den zuständigen Hauptausschuß (Fachauschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zu Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln ist.

Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Allgemeinen Hochschul- Studiengesetzes im Jahre 1981, BGBl. Nr. 382/1981, außer Kraft gesetzt.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 3:

Die derzeitige Zitierung beruht auf einen Redaktionsversehen. Eine entsprechende Berichtigung ist daher angebracht.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung ist für den Zentralauschuß nicht anwendbar, da gemäß § 12 Hörerversammlungen von jedem Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschülerschaft Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission einzuberufen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Einberufung und des Ablaufes von Hörerversammlungen in den Geschäftsordnungen ist nunmehr in § 12 Abs. 1 verankert.

Zu Z 5: Da auf Fakultätsebene keine Behörden nach dem Studienförderungsgesetz bestehen mit Inkrafttreten der Novelle des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 361/ 1985, wurde die Kommission für Begabtenförderung abgeschafft - ist diese Entsendungskompetenz obsolet.

Zu Z 6:

§ 9 Abs. 7 war der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Die im § 9 Abs. 7 erwähnte Kunsthochschulordnung wurde novelliert (siehe BGBl. Nr. 303/1989, entfällt es § 5). Das Akademie- Organisationsgesetz aus 1955 wurde durch ein neues Akademie-Organisationsgesetz 1988 nicht mehr vorgesehen und wurde daher aus § 9 Abs. 7 gestrichen.

Zu Z 7:

Vgl. die Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 8:

Die Entsendung in die verschiedenen Kommissionen (Unterkommissionen) der Kollegialorgane ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht einheitlich geregelt. Da es jeden - falls wünschenswert ist, das die Vertreter der Studierenden in sämtlichen Gremien entsprechend dem Wählerwillen vertreten sind, ist für die Entsendung in sämtliche Kommissionen und somit auch in die Unterkommissionen das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen in den entsendungsbefugten Organen der Hochschülerschaft entscheidend.

Bei der nunmehrigen Formulierung handelt es sich im wesentlichen um eine Klarstellung.

Der derzeitigen Rechtslage, welche durch mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist. Um die proportionale Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis sicher zu stellen und die Gefahr der Majorisierung schwächerer Fraktionen hintanzuhalten, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, daß der Beschluß über die Entsendung auf Grund eines Gesamtvorschlages zu fassen ist.

Da, wie bereits erwähnt, die Entsendung von Vertretern der Studierenden auch in Unterkommissionen in analoger Reihenfolge wie die Entsendung in Kollegialorgane und in (Haupt)Kommissionen der Kollegialorgane erfolgen soll, wurde durch die Einfügung der Wortfolge "und deren Unterkommissionen" eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu Z 9:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 10:

Die vorgeschlagene Regelung - nach dem dritten Satz wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst eingefügt - sieht vor, daß eine Genehmigung der einzelnen Beschlüsse des Zentralausschusses oder der Hauptausschüsse nicht mehr in Einzelentscheidungen erteilt werden muß, wenn die pauschalierten Aufwandsentschädigungen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da auf Grund des in der Verordnung festzusetzenden Rahmens nicht mehr sämtliche Beschlüsse über pauschalierte Aufwandsentschädigungen zur Genehmigung vorzulegen sein werden. Grundlage für die Festlegung von Aufwandsentschädigungen ist der zur Erfüllung einer Funktion üblicherweise notwendige finanzielle Aufwand. So wie bisher ist eine Abgeltung für den erforderlichen Zeitaufwand der Studentenvertreter nicht vorgesehen.

Zu Z 11: Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf sah vor, daß auf Grund der Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende auch Vorkehrungen hinsichtlich ausländischer Verurteilungen geschaffen werden sollen.

Es war vorgesehen, daß die Wählbarkeit auch bei " ausländischen Verurteilungen" ausgeschlossen sein soll, sofern die im Ausland begangene strafbare Handlung materiell auch einen österreichischen Straftatbestand darstellen würde, und das im Ausland durchgeführte Strafverfahren so abgewickelt wurde, daß es den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Das Begutachtungsverfahren zweigt, daß diese Bestimmung seitens der zuständigen Wahlkommission nicht vollziehbar ist.

Dies deshalb, da "weltweite" Nachforschungen sowie die rechtliche Beurteilung durch die Wahlkommission, ob jemand zu einer nach österreichischen Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung abzuurteilenden Handlung in einen den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren bestraft wurde, realistischer Weise nicht durchgeführt werden können.

Die Regierungsvorlage sieht daher vor, daß sich die Wahlausschließungsgründe und somit auch die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung richten. Dies bedeutet, daß vom Wahlrecht (aktiv und passiv) ausgeschlossen ist, wer- und zwar gleichgültig, ob es sich um Inländer oder Ausländer handelt- durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auf mehrfachen und ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft soll eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz- unabhängig von der in § 22 Nationalratswahlordnung vorgesehenen Frist - einen dauernden Wahlausschließungsgrund nach sich ziehen.

Weiters soll auch eine rechtskräftige verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen Verbrei-

tung nationalsozialistischen Gedankengutes (vgl. Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG) ebenfalls einen dauernden Wahlausschließungsgrund darstellen soll.

Zu Z 12:

Mit dieser Bestimmung soll sicher gestellt werden, daß die Voraussetzung für die Bekleidung eines Mandates auch an die Wählbarkeit im Sinne des Abs. 5 gebunden ist.

Zu Z 13:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 14:

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung wurde ein geschlechtsneutraler Begriff gewählt.

Zu Z 15:

Mit dieser Bestimmung wird den Wahlkommissionen die Möglichkeit eingeräumt, für dislozierte Universitätsstandorte entsprechende Unterkommissionen einzurichten.

Zu Z 16:

Die derzeitige Fassung des § 19 Abs. 1 sieht vor, daß die österreichische Hochschülerschaft und Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung Wirtschaftsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften führen können. Die Österreichische Hochschülerschaft ist mit 40 vH an den Österreichischen Mensenbetriebs- Ges. m. b. H. des Bundes beteiligt. Bei restriktiver Auslegung dieser Bestimmung

wäre die Österreichische Hochschülerschaft zwar berechtigt einen Wirtschaftsbetrieb zu führen, nicht jedoch sich an einen solchen zu beteiligen. Die vorgeschlagene Neuformulierung dient somit lediglich der Klarstellung.

Zu Z 17:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 18:

Die gegenständliche Bestimmung in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß das gesamte Vermögen, somit auch Gegenstände mit geringen Wert wie etwa Kugelschreiber oder ähnliche Büroartikel zu inventarisieren sind. Dies stellt einen unverhältnismäßigen und unnötigen Arbeitsaufwand dar. Die Vorgeschlagene Neufassung entspricht einer Empfehlung der Kontrollkommission (vgl. § 24) und ist an die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes angelehnt.

Zu Z 19 und 20:

Die derzeitigen Übergangsbestimmungen sind längst überholt, sie sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel II:

Es handelt sich um überholte Übergangsbestimmungen, die entsprechend der legislativen Richtlinien aufzuheben sind.

Zu Artikel III:

Da den ausländischen Hörern nunmehr das passive Wahlrecht eingeräumt wird, ist die Bestimmung, mit der bestimmte Südtiroler den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden, hinfällig.